



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

Sachbearbeiter/Klappe  
Dr. Ohms/6989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

Unsere Geschäftszahl  
11.983/03 -I 1/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum  
1986 04 23

Betreff

Entwurf eines BG über den Schutz von  
Mustern (Musterschutzgesetz 1986 - MuSchG)

Betrifft	GESETZENTWURF
Z1	93 - GE 9 85
Datum:	28. APR. 1986
Verteilt	28. 4. 86 Jochler

*L. Esterer*

./.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft  
übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Mustern  
(Musterschutzgesetz 1986; MuSchG).

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das  
Bundesministerium für Handel,  
Gewerbe und Industrie

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Ohms/6989

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,  
Ihre Nachrichten vom

91.100/4 - GR/85  
vom 22.10.1985

Unsere Geschäftszahl

11.983/03 -I 1/85

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

1986 04 23

**Betreff**

Entwurf eines BG über den Schutz  
von Mustern (Musterschutzgesetz  
1986 - MuSchG)

Stellungnahme des Ressorts

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft teilt mit, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Mustern (Musterschutzgesetz 1986: MuSch G) keine Einwendungen erhoben werden, jedoch Anlaß zu Bemerkungen gesehen wird:

1. Zu § 3 (i.V.m. § 2 Abs.1 und § 14 Abs.4):

Wegen der besseren Lesbarkeit sollte im Entwurf selbst klargestellt werden, daß Musterschutz nur insoweit erworben werden kann, als die Erzeugnisse, auf die das Muster Anwendung finden soll, im Warenverzeichnis enthalten sind. § 3 relativiert nämlich die Aussage des § 2 Abs.1 Z. 2. Die Erläuterungen zu § 14 Abs.4 erklären den Schutzzumfang eindeutig, sind jedoch nicht rechtsverbindlich. (Die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 beinhalten im zweiten Absatz einen falschen Verweis, es sollte dort wohl heißen: " vgl. Erläuterungen zu § 14 Abs.4").

2. Zu § 9 Abs.3:

Die vorliegende Formulierung erscheint irreführend, da im ersten Satz bestimmt wird, daß jeder der Genannten allein den Antrag

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

auf Nennung stellen könne ("oder"), der zweite Satz jedoch die Zustimmung aller Berechtigten fordert.

Es wird angeregt, zumindest statt des Wortes "oder" im ersten Satz "und" einzufügen.

### 3. Zu § 14:

Der derzeit vorgesehene Wortlaut des Abs.2 und die Erläuternden Bemerkungen zu dieser Passage verwenden die Begriffe "überreichen" und "vorlegen" nicht einheitlich:

Der Normtext spricht von "vorlegen" - was nicht zwingend einen Verbleib von Abbildungen und/oder Exemplaren bei der Anmeldestelle umfaßt - die EB sprechen teils von "vorlegen" und teils von "überreichen".

Intendiert im Normtext des Abs.2 ist wohl die Überreichung, wie es im Entwurf selbst das Wort "auch" in Abs.3 anzeigt.

Die Erläuternden Bemerkungen auf Seite 12, vierter Absatz, erklären, daß eine Überprüfung der Übereinstimmung der Abbildung mit dem Exemplar gewährleistet werden soll - nach ho. Meinung ist die Vollziehbarkeit des § 14 (2) letzter Satz in Frage gestellt, da niemand verhalten wird, ein Exemplar vorzulegen. Dies erscheint insoferne bedenklich, da für den Schutzzumfang des Musters das Exemplar maßgebend ist und unter Umständen außer den Abbildungen anlässlich der Veröffentlichung des Musters das Exemplar des Musters selbst nicht an die Öffentlichkeit gelangen muß.

### 4. Zu § 16 des Entwurfes:

Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Klasseneinteilung wie z.B. § 17 Abs.1 Z 5 des Markenschutzgesetzes fehlen, es ist nur die Zusammengehörigkeit von Erzeugnissen zu "berücksichtigen".

Die Erläuterungen zu § 16, die auf § 168 Abs.6 des Patentgesetzes und § 70 des Markenschutzgesetzes hinweisen, welche Verordnungsermächtigungen für die Festsetzung von Gebühren enthalten, erscheinen nicht ganz verständlich. Es sollte besser insbesondere auf § 16 Abs.2 - 4 Markenschutzgesetz 1970 hingewiesen werden.

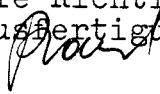
- 3 -

25 Ausfertigungen der Ressortstellungnahme werden dem  
././ Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Prant', is written over the text 'der Ausfertigung:'.